

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 09.09.2020

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schaunburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer

Herr Johann Roithmayr

Herr Ing. Josef Greinöcker

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Frau Karin Rathmayr

Herr Franz Dunzinger

Frau Ursula Ludwig

Herr Martin Hofer

Herr Eberhard Leidenfrost

1. Vizebürgermeister

Vertretung für Frau Ursula Dunzinger

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshhammer

Herr Johann Humer

Frau Barbara Schatzl

Herr Michael Humer

Frau Anna Wimmer

Herr Ernst Hofmann

Herr Kurt Allerstorfer

Bürgermeister und Vorsitzender

2. Vizebürgermeister

Vertretung für Herrn Daniel Wachsmann

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Herr Robert Mager

Frau Ulrike Gruber

Herr Gustav Arthofer

Herr Thomas Laßl

Vertretung für Herrn Christoph Schauer

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Herr BSc August Wurm

Vertretung für Frau Mag. Petra Moser

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer

Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter

Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Herr Gerhard Sageder

Entschuldigt (Beruflich)

Herr Josef Roß

Vertretung für Herrn Gerhard Sageder

Frau Ursula Dunzinger

Vertretung für Herrn Josef Roß

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Hannes Aichinger

Entschuldigt (Beruflich)

Herr Roland Lukatsch

Vertretung für Herrn Hannes Aichinger

Herr Gerhard Kloimstein

Vertretung für Herrn Roland Lukatsch

Frau Gabriele Maria Würmer

Vertretung für Herrn Gerhard Kloimstein

Herr Werner Falk

Vertretung für Frau Gabriele Maria Würmer

Herr Daniel Wachsmann

Vertretung für Herrn Werner Falk

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Christoph Schauer

Entschuldigt (Beruflich)

Herr Helmut Lamberg

Entschuldigt (Beruflich); kein Ersatz

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Entschuldigt (Beruflich)

Frau Mag. Petra Moser

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl



KUNDMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Mittwoch, den 09.09.2020, um 19:00 Uhr
Die Sitzung findet in der Landesmusikschule, großer Schaunburgsaal statt.

TAGESORDNUNG

1. INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

- 1.1. Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht
- 1.2. Überprüfung des regionalen Raumordnungsprogramm Eferding, Bekanntgabe von Änderungswünschen; Berichterstattung

2. ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

- 2.1. Nachtragsvoranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan; Genehmigung
- 2.2. Kassenführerbestellung; Beschlussfassung

3. BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

- 3.1. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.12, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 6; Mitteilung von Versagungsgründen
- 3.2. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.16 (Ortsbereich Hartkirchen); Einleitungsbeschluss
- 3.3. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.19 (Ortschaftsbereich Vornholz); Einleitungsbeschluss
- 3.4. Erklärung zum Neuplanungsgebiet gemäß § 45 OÖ. Bauordnung 1994; Auflassung der Verordnung

4. WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

- 4.1. ABA Hartkirchen - Übertragung der Anlagen des RHV an die Gemeinde - Abschluss einer Vereinbarung; Beschlussfassung
- 4.2. ABA und WVA Hartkirchen; Vergabebeschluss Umlegung von Wasser und Kanal wg. Umfahrung Karling
- 4.3. Abwasserbeseitigungsanlage BA 18 (Karling Nord); Annahme des KPC Fördervertrages

5. SCHUL- UND KINDERGARTENANGELEGENHEITEN

- 5.1. NMS Hartkirchen - Thermische Gebäudesanierung und Neubau in energieeffizienter Bauweise -Annahme der KPC Förderanträge

6. ALLFÄLLIGES

In die Verhandlungsschrift über diese öffentliche Sitzung kann nach der Genehmigung, welche in der nächsten Sitzung erfolgt, von jedermann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht genommen und Abschriften hergestellt werden.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)

angeschlagen am: 01.09.2020
abgenommen am: 10.09.2020

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2020 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 01.09.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.07.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss ~~Einwendungen~~ eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber steht für Auskünfte und Fragen bei TOP 2.1 zur Verfügung.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 03.03.2020, LVwG-151682/66/JS/FK, betreffend das Verfahren GZ: 850/Pf-1/2018, wurde von [REDACTED], c/o KMR Rechtsanwaltssozietät Dr. Longin J. Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, außerordentliche Revision erhoben.

Der Verfassungsgerichtshof teilte mit Beschluss vom 21.08.2020 folgendes mit:

Dem in der Beschwerdesache der [REDACTED] 4081 Hartkirchen, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 03.03.2020, Z LVwG-151682/66/JS/FK, gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß § 85 Abs. 2 und 4 VfGG **Folge** gegeben, weil dem zwingende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses für die Beschwerdeführerin ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22.06.2020, LVwG-151693/30/RK/MH, betreffend Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 17.04.2019, GZ: LVwG-151693/19/RK/Fe, abgeschlossenen Verfahrens, wurde von [REDACTED] vertreten durch KMR Rechtsanwaltssozietät Dr. Longin J. Kempf und Dr. Josef Maier, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach, außerordentliche Revision erhoben.

Mit Schreiben vom 18.08.2020 wurde vom Oö. Landesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass die Revision dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurde.

Obenstehender Sachverhalt wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Bericht des Bürgermeisters möge zur Kenntnis genommen werden.

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.1

1.2 Überprüfung des regionalen Raumordnungsprogramm Eferding, Bekanntgabe von Änderungswünschen; Berichterstattung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Schreiben vom 14.05.2020 teilt das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung der Gemeinde Folgendes mit.

Zitat Anfang

Gemäß § 11 Abs. 1 OÖ. ROG. 1994 erfolgt die Umsetzung der Raumordnungsziele und -grundsätze, sowie der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, durch Raumordnungsprogramme (Verordnungen) der Landesregierung. Sie haben die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen näher festzulegen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding (LGBl. Nr. 114/2007) hat sich seit der Erlassung der Verordnung als sehr treffsicheres Raumordnungsinstrument erwiesen. Entsprechend dem im § 13 dieser Verordnung festgelegten Auftrag, soll dieses Raumordnungsprogramm spätestens 10 Jahre nach seinem in Kraft treten überprüft werden, ob Änderungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 OÖ. ROG. 1994 vorliegen. Daher hat Landesrat Markus Achleitner die Abteilung Raumordnung den Auftrag erteilt, das Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding (LGBl.Nr.114/2007) zu überprüfen. („Regionales Raumordnungsprogramm Region Eferding 2“).

Entsprechend den Bestimmungen des § 12 Oö. ROG 1994 können die betroffenen Gemeinden in einem ersten Planungsschritt bis spätestens 31. Juli 2020, insbesondere jene Flächen schriftlich begründet melden, in denen die bisher verordneten Planungsmaßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Eferding wesentlichen öffentlichen Interessen der Örtlichen Raumordnung der jeweiligen Gemeinde entgegenstehen.

Diese Planungsanregungen der Gemeinden werden anschließend einer fachlichen Begutachtung durch die zuständigen Landesdienststellen unterzogen. Für Ende des Jahres 2020 ist das Raumordnungsverfahren gem. § 13 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. zur Erlassung des „Regionalen Raumordnungsprogramms Eferding Region 2“ geplant, in dem erneut alle Gemeinden der Planungsregion die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.

Mit der Bitte um Mitwirkung an diesem Planungsprozess.

Zitat Ende

Der örtliche Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 6. Juli 2020 gemeinsam mit unserem Ortsplaner Arch. Dipl.-Ing. Georg Krauss mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst und als Ergebnis dessen hat die Gemeinde mit Schreiben vom 22.07.2020 unter Anschluss eines Planes entsprechende Änderungsvorschläge und Anregungen beim Amt der OÖ. Landesregierung eingebracht.

Im Sinne des § 58 Abs. 2 Ziffer 9 OÖ. Gemeindeordnung 1994 erfolgt vom Bürgermeister über dieses eingebrachte Schreiben vom 22.07.2020 die Berichterstattung in der nunmehrigen Sitzung des Gemeinderates.

Dieses Schreiben vom 22.07.2020 wurde im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lag dieses Schreiben samt dem Plan des Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer „Überprüfung ROP Eferding 2020 Arbeitsplan“ bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den gegebenen Sachverhalt zur Kenntnis nehmen.

Der Sachverhalt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.2

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Nachtragsvoranschlag 2020 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

TEIL A)

Nachtragsvoranschlag 2020

Während dem lfd. Rechnungsjahr haben sich Mehreinnahmen sowie Mehraufwendungen ergeben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen waren; außerdem sind Kreditübertragungen und -überschreitungen eingetreten. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages und Anpassung des Mittelfristigen Finanzplanes der Gemeinde Hartkirchen.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie ist die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages unumgänglich. Die Veränderung der Ertragsanteile und die umfangreichen Hilfsmaßnahmen wie das Öö. Gemeindepaket und das Kommunale Investitionsprogramm 2020 müssen im Nachtragsvoranschlag dargestellt werden.

Da durch die Hilfsmaßnahmen einige investive Vorhaben begonnen werden können, sind auch diese neu in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

Die größeren Veränderungen wurden im Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag genauer erläutert, welcher als Bestandteil des Nachtragsvoranschlages gilt. Zusätzlich wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im Nachtragsvoranschlag hingewiesen. Hier sind sämtliche investive Vorhaben aufgelistet.

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass diese Vorhaben nur in jenem Maße ausgeführt werden können, in denen die finanziellen Mittel 2020 zur Verfügung stehen. Die laufende Geschäftstätigkeit weist einen Abgang von 60.800 Euro auf, der nur durch die Auflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 70.000,00 Euro gedeckt werden kann.

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2020 werden nicht verändert.

Teil B)

Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinde ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. Gemo 1990) ist zugleich mit dem Nachtragsvoranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen.

Für den Zeitraum 2020 – 2024 sollen folgende Projekte aufgenommen werden:

Einsatzbekleidung NEU der Freiw. Feuerwehren	2016 – 2020
Errichtung Feuerwehrdepot Öd in Bergen	ab 2020
Schulzentrum Hartkirchen	2020 – 2028
Gemeindestraße Poxham	ab 2020
Fernwirkeinrichtung ABA BA 19	ab 2020
Umfahrung	ab 2020

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Teil A – Nachtragsvoranschlag 2020

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 möge in der im Entwurf vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Teil B – Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der angepasste mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung festgelegt.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Die Mehrkosten von der Schule von € 1,3 Mio. sind hier noch nicht berücksichtigt?

Vorsitzender

Nein, noch nicht. Es wird bei der Schule aufgrund der Mehrkosten bei der Deckensanierung und der Sanierung der Pfeiler im Vorderteil des Gebäudes einen neuen Finanzierungsplan geben. Gemeinsam mit der WSG waren wir beim Land OÖ. bei Frau Dipl.Ing. Handstanger und erhielten die mündliche Zusage eines neuen Finanzierungsplanes. Bei einem Neubau durch einen Totalschaden wären enorme Mehrkosten entstanden und eine Bauzeitverzögerung von zwei bis drei Jahren sowie neue Ausschreibungen usw. Tatsache ist, wir bekommen die € 1,35 Mio. und somit ist der Bau gesichert.

GR Margot Arthofer

Liegt das Gutachten von der UBAT jetzt schon vor, dass die Statik passt?

Vorsitzender

Das Gutachten kommt vom Statiker. Wir haben eine mündliche Zusage, auch von den Außenmauern der Schule. Das Thema des Abrisses steht nicht mehr im Raum.

GR Margot Arthofer

Es hat geheißen, das Gutachten muss abgewartet werden.

AL Roland Schauer

Die Unterlagen werden vom Totalübernehmer WSG gesammelt und an die UBAT übermittelt – auch die statischen Berechnungen. Dort wird die finale Beurteilung vorgenommen und beim Land OÖ. (IKD) für die Erstellung des neuen Finanzierungsplanes zugrunde gelegt. Das ist ein ganz normaler Prozess, der im Kostendämpfungsverfahren abgebildet ist.

GR Margot Arthofer

Es geht darum, wenn das statische Gutachten noch nicht da ist und man trotzdem weiterbaut, so finde ich das nicht gut und wäre vorsichtig, dass nicht noch mehr Kosten entstehen. Wenn wir zu 100 % wissen, dass die Statik der Außenmauern passt, dann ist ein Weiterbau gerechtfertigt.

Vorsitzender

Ich habe die Zusage von Herrn Berndorfer vom Land OÖ. Es gibt keinen Grund, den Bau einzustellen. Die Abwicklung obliegt dem Totalübernehmer WSG. Ich bin trotzdem zu diesem Gespräch zum Land OÖ. mitgefahren, weil mir das Ganze wichtig ist. Im Vorfeld hätte die Statik noch einmal überprüft gehört.

GR Franz Dunzinger

Da kann man sie auch beim Preis-/Leistungsverhältnis in die Mangel nehmen. Ich kenne das von unseren Firmen. In diesem Fall hätte der Statiker von der Firma WSG beauftragt werden müssen, das zu prüfen. Wir hatten genug solche Baustellen in Wien.

Vorsitzender

Das ist überhaupt kein Thema. Wir haben einen Generalübernehmer und lt. Vertrag ist Meldung zu erstatten, wenn Probleme auftreten. Die Technikabteilung des Landes OÖ. und die Fa. WSG bauen die Schule. Dadurch, dass jetzt überall die Decken herauskommen, gibt es für die Volksschule nun eine Bodenheizung. Es gibt diverse Vorteile. Jeden Dienstag gibt es eine gemeinsame Baubesprechung und dem zuständigen Polier kann ich nur höchstes Lob aussprechen.

AL Roland Schauer

Die Erarbeitung und Umsetzung der technischen Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch den Totalübernehmer WSG und diese werden dann der UBAT zur technischen Prüfung vorgelegt.

GR Rainer Rathmayr

Danke für den Bericht. Der Bau gehört so schnell als möglich vorangetrieben. Ich finde es gut, wenn die Umplanungen in der Arbeitsgruppe Schule besprochen werden, damit alle am letzten Stand sind. Einen Wermutstropfen gibt es schon betreffend Statik. Es wurde in der Arbeitsgruppe darüber diskutiert, ob man diese nicht anschauen soll. Dazu ist es leider nicht gekommen. Die Bedingungen wären dann andere gewesen. Finanziell bedeutet das, zum jetzigen Eigenmittelbetrag kommen € 300.000,00 dazu, die in der Finanzplanung abgebildet werden müssen. Muss mit dem neuen Finanzplan wieder ein Nachtragsvoranschlag beschlossen werden?

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber

Jeder Finanzierungsplan ist in einem Nachtragsvoranschlag darzustellen. Wenn also im November für die Schule ein Finanzierungsplan Neu kommt, müssen wir noch einmal einen Nachtragsvoranschlag beschließen.

GR Josef Greinöcker

Schauen wir uns den Mittelfristigen Finanzplan erst wieder in vier Jahren an oder schon wieder nächstes Jahr?

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber

Mit dem Voranschlag 2021 ist ein neuer Mittelfristiger Finanzplan bis 2025 zu erstellen. Jetzt läuft er bis 2024. Jede Voranschlagserstellung ist mit einer Mittelfristigen Finanzplanung verbunden. Der Finanzplanungsausschuss hat bereits einen Termin festgelegt.

GR Peter Hinterberger

Der Finanzplanungsausschuss findet am 09.11. statt. Jede Fraktion ist dazu eingeladen, im Vorfeld Eingaben nicht zu spät einzubringen, das bedeutet, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

GR Franz Dunzinger

Ich bin von zwei Personen angesprochen worden, ob es stimmt, dass beim Feuerwehrdepot Öd in Bergen die Grundgrenzen noch nicht hundertprozentig fixiert sind?

Vorsitzender

Das stimmt nicht. Diese Personen sollen mit mir sprechen. Die Grundgrenzen wurden bei einem Gerichtsverfahren – damals noch unter BGM Schöppl und Amtsleiter Stögmüller – bestätigt. Ein Vergleich wurde angestrebt, der jedoch von [REDACTED] nicht angenommen wurde. Die Grundgrenzen sind fixiert und der Baubewilligungsbescheid hat bereits Rechtskraft erlangt.

GR Franz Dunzinger

Noch eine Bitte – vielleicht könnte man den Nachtragsvoranschlag bereits im Vorfeld als Prüfungsausschussmitglied erhalten. So können wir von gar nichts reden, weil ich nicht hineinschauen kann.

GR Margot Arthofer

Normalerweise besprechen wir uns im Vorstand. Meine Fragen wurden durch die Aussagen von Frau Birngruber abgedeckt. Wenn wir uns vorher im Vorstand besprechen würden, würde sich Frau Birngruber viele Anrufe ersparen. Ich finde es gut, dass es mit der Feuerwehr so schnell gegangen ist. Im letzten Amtsvortrag ist die Eröffnung mit August 2021 angeführt. Es soll ein ordentlicher Bau werden und nicht ein „Husch-Pfusch“, dass noch vor der Wahl eröffnet wird.

Vorsitzender

Das wird nicht passieren, weil es – wie bei der Schule – einen Totalübernehmer gibt. Heuer soll die alte Schule abgerissen werden. Mein Dank an Frau Birngruber, die sich sehr um die finanziellen Mittel bemüht hat.

GR Rainer Rathmayr

Auch ich schließe mich dem Dank an. Wir fahren ziemlich hart an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Rücklagen – auch die Hälfte für nächstes Jahr – sind schon fix verplant. Bis zum nächsten Voranschlag sollen wir uns Gedanken machen, wie wir – ohne Rücklagen und möglicherweise ohne Fördertöpfe – auf die finanzielle Nachhaltigkeit schauen können. Bei den Einzelvorhaben auf Seite 8 steht, dass derzeit keine Angaben möglich sind. Was bedeutet das für uns?

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber

Die investiven Einzelvorhaben sind Vorhaben, die angeführt wurden – angefangen vom Kanalbau bis über Feuerwehrhaus, Schule. Für mich als Buchhalter ist es schwierig zu sagen, welche Folgekosten entstehen. Das sind die Kosten für die Jahre eben der Mittelfristigen Finanzplanung. Ich kann nicht abschätzen, außer der Darlehenssachen, gerade wie bei der Schule, wie der Betriebskostenaufwand ist usw. Das ist für mich derzeit unmöglich, hier irgendwelche Aussagen zu treffen.

GR Rainer Rathmayr

Können wir seitens der Politik hier Hausaufgaben machen oder ist das einfach eine Sache, die man im Voranschlag nicht abbilden kann, weil man die Kosten noch nicht kennt.

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber

Ich weiß es nicht, wer es berechnen könnte und ich sehe mich nicht in der Lage, was auf uns zukommt. Ich habe es auch jetzt beim Wirtschaftshof gesehen. Es war sehr schwierig, Kosten zu definieren. Wir haben uns nur angenähert beim Nachtragsvoranschlag und genau so wird es auch bei diesen Gebäuden sein.

AL Roland Schauer

Auch ich sehe das so. Es gibt natürlich Heizwärmebedarfsberechnungen laut vorliegender Energieausweise, die sozusagen von der Konzeption vom Gebäude hergenommen werden könnten. Aber das umzulegen mit der Fernwärme mit den Kosten, wenn der tägliche Betrieb abläuft, das sind keine griffigen Zahlen, die Aussagekraft haben. Es macht wenig Sinn, dass man dahingehend Zeit und Arbeit investieren würde.

GR Rainer Rathmayr

Trotzdem im Hinterkopf behalten, dass Kosten auf uns zukommen.

GR Josef Greinöcker

Bei der thermischen Sanierung müssen wir uns nach gewissen Normen und Standards halten. Man kann es sehr wohl abschätzen nach Quadratmeter. Natürlich geht es auch um die Nutzung, wie viele Heiztage/Jahr hat man.

GR Rainer Rathmayr

Beim Projekt FF Öd in Bergen bleibt ein Betrag von € 52.600,00 unverändert offen stehen.

Vorsitzender

Es handelt sich um den Eigenmittelanteil der Gemeinde Hartkirchen, der noch nicht eingerechnet ist.

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber

Im Vorhaben sind € 73.000,00 durch Auflösung der Rücklage enthalten und natürlich sind die € 52.600,00 abhängig davon, wie das Land OÖ. den Finanzierungsplan erstellt. Es heißt, wir dürfen den Rest als Darlehen aufnehmen. Ich habe aber noch keinen Finanzierungsplan, darum stellt sich für mich die Frage, ob wir es über ein Darlehen aufnehmen dürfen. Deshalb ist es noch nicht dargestellt, weil eben der Finanzierungsplan noch fehlt. Die ganzen BZ-Mittel sind für 2021 enthalten, wobei ich glaube, dass das Land OÖ. einen anderen Finanzierungsplan erstellen wird und diese in Tranchen auszahlt. Aber ich habe momentan keinen Finanzierungsplan vorliegen und habe es als Gesamteinnahme für nächstes Jahr dargestellt. Eine richtige Darstellung erfolgt erst dann, wenn der Finanzierungsplan vorliegt und das Land OÖ. sagt, der Rest darf über Darlehen aufgenommen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Kassenführerbestellung; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemeindebeamtin Sabine Birngruber wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 1994 zur Kassenführerin bestellt. VB I Ingeborg Reingruber ist Kassenführerin-Stellvertreterin. Beamter Josef Aichinger ist im Zahlungsverkehr (d.h. Auszahlung müssen jeweils von 2 Personen gemeinsam gezeichnet werden – Kollektivzeichnung) zeichnungsberechtigt.

Aufgrund der personellen Veränderungen ab Herbst bzw. ab Ende des Jahres 2020 erscheint eine Neubestellung des Kassenführers und Kassenführerstellvertreters als erforderlich.

Gemäß § 89 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung in Zusammenhang mit § 21 Abs. 2 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019 ist für die Bestellung des Kassenführers und dessen Stellvertreter der Gemeinderat zuständig.

Im Hinblick auf die personellen Veränderungen wird für die Bestellung zur

KASSENFÜHRERIN VB I Lisa Geyerhofer,

für die Bestellung zur

KASSENFÜHRERSTELLVERTRETERIN Beamtin Sabine Birngruber

ab **01.01.2021** vorgeschlagen. Frau Geyerhofer soll dadurch bereits mehr in die Tätigkeiten der Finanzabteilung „hineinwachsen“.

Anmerkung der Finanzabteilung:

Die Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr (Kollektivzeichnung) erfordert keinen Gemeinderatsbeschluss. Dies erfolgt über Anordnung des Bürgermeisters.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bestellung der Kassenführerin und deren Stellvertreterin soll nicht geheim sondern per Akklamation erfolgen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

WEITERER ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- VB I Lisa Geyerhofer wird mit 01.01.2021 zur Kassenführerin,
- Beamtin Sabine Birngruber zur Kassenführerstellvertreterin bestellt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den weiteren Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 2.2

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.12, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 6; Mitteilung von Versagungsgründen

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Gemeinde Hartkirchen hat die vom Gemeinderat am 22. April 2020 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Pläne der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, gibt der Gemeinde mit Schreiben vom 25.06.2020 Nachstehendes bekannt:

Zitat Anfang

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:

Die Ersichtlichmachung des Waldes wurde aufgrund der mittlerweile erfolgten Rodung entsprechend dargestellt. Die grundsätzliche Planung – die Außenerweiterung eines Siedlungssplitters in peripherer Lage im Norden des Gemeindegebietes – blieb im Vergleich zum Vorverfahren gleich.

Die neuen Pläne sowie die Argumentation der Gemeinde wurden den Fachdienststellen der überörtlichen Raumordnung und des Naturschutzes für eine neuerliche – wiederum negative – Beurteilung vorgelegt. Auch aus grundsätzlich naturschutzfachlicher Sicht konnten keine Argumente aufgezeigt werden, die zu einer Änderung der fachlichen Beurteilung führen.

Die Planung widerspricht somit derzeit folgenden Bestimmungen:

- § 2 Abs. 1 Z 1, 5 und 7 Oö. ROG 1994
- § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
- Regionales Raumordnungsprogramm Eferding

Es ist daher beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG. 1994 zu versagen.

*Die Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, **binnen 16 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.*

Zitat Ende

Dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 25.06.2020 liegen die mit übermittelten fachliche Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz mit dem Datum vom 18.06.2020, sowie die Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung (Überörtliche) Raumordnung, mit dem Datum vom 04.06.2020, zugrunde.

Die Gemeinde als Raumordnungsbehörde hält das Ersuchen auf Genehmigung der gegenständlichen Widmung weiterhin vollinhaltlich aufrecht und begründet dies wie folgt:

Begründet wird dieser Entscheid im Wesentlichen mit den bereits vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.04.2020 vorgebrachten Gründen und Argumenten (siehe dazu Auszug aus der Verhandlungs-

schrift über die Gemeinderatssitzung am 22.04.2020).

Entsprechend zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen der einzelnen Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) OÖ. ROG. 1994 hat der Ortsplaner Arch. DI. Erich Deinhammer mit schriftlicher „Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ. ROG. 1994 der Landesabteilungen Oberösterreich zur Flächenwidmungsplan-Änd.Nr. 5.12 und ÖEK Änderung Nr. 2.06 „Lamberg“ mit dem Datum vom 03.03.2020, Stellung genommen.

Die Begründungen in dieser Stellungnahme bleiben aus unserer Sicht vollinhaltlich aufrecht und werden dem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Zur Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Dipl.-Ing. Robert Kornhuber, mit dem Datum vom 18.06.2020:

Der Sachverständige hat bei seiner neuerlichen Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nahezu wortident dieselbe inhaltliche Stellungnahme wie in seiner Stellungnahme im Vorverfahren mit dem Datum vom 15.01.2020 abgegeben. Abgesehen von dem Umstand, dass der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates auf Umwidmung in Wohngebiet (und nicht wie von ihm angeführt in Dorfgebiet) erfolgte, hat der Sachverständige völlig außeracht gelassen und hat dies in seiner Stellungnahme nicht berücksichtigt, dass zwischenzeitlich – wie ohnehin im Protokoll zum Genehmigungsbeschluss sowie auch vom Ortsplaner ausführlich angeführt und begründet – den Einwendungen der Forstbehörde durch nunmehriger und entsprechender Ersichtlichmachung des Waldabstandes bzw. Einhaltung des Waldperimeters nachgekommen wurde (Siehe dazu beiliegendes Schreiben der BH. Eferding mit dem Datum vom 17.02.2020, GZ.: BHEFForst-2020-26349/3-Be über die Kenntnissnahme der Rodungsanmeldung). Aufgrund der mittlerweile erfolgten Rodung wird der entsprechende Waldperimeter eingehalten.

Somit ist der Einwand des Naturschutzsachverständigen: „Der Bereich befindet sich direkt an einem Wald....“ aus unserer Sicht als gegenstandslos bzw. obsolet zu werten.

Zur Stellungnahme des Vertreters der Abteilung Überörtliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer mit dem Datum vom 04.06.2020:

Herr Dipl.-Ing. Mandlbauer führt in seiner Stellungnahme im nunmehrigen Genehmigungsverfahren Folgendes aus:

Seitens der Überörtlichen Raumordnung im Gespräch mit Bauamtsleiter Aichinger vom 3. März 2020 wurde keine Änderung der regionalen Grünzone im Bereich Mußbach in Aussicht gestellt.

Dazu Anmerkung:

Es entspricht den Tatsachen, dass vorweg im Gespräch keine Änderung der regionalen Grünzone von Herrn Dipl.-Ing. Mandlbauer in Aussicht gestellt wurde. Sehr wohl wurde jedoch vom Sachverständigen in diesem Gespräch bereits eine beabsichtigte Überarbeitung des ROP angekündigt, dies gleichzeitig mit dem Hinweis der Möglichkeit der Gemeinde, gegenständlich hier einen Änderungswunsch hinsichtlich einer Verschiebung bzw. Verlagerung der Grünzone einzubringen, welcher im Änderungsverfahren des ROP sodann auf seine Umsetzung geprüft wird.

Der Planungsprozess zur Überprüfung des ROP Eferding ist erst Mitte 2020 gestartet worden und eine Fertigstellung dieser Überprüfung ist nicht mehr im heurigen Jahr zu erwarten und für das gegenständliche Raumordnungsverfahren sind daher die Festlegungen des bestehenden ROP Eferding anzuwenden.

Dazu Anmerkung:

Zwischenzeitlich wurde die Gemeinde Hartkirchen mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung mit dem Datum vom 14.05.2020, Bearbeiter Herrn Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer angehalten, gemäß § 12 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 Flächen schriftlich begründet zu melden, in denen die bisher verordneten Planungsmaßnahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms für die Region Eferding wesentlichen öffentlichen Interessen der Örtlichen Raumplanung der jeweiligen Gemeinde entgegenstehen.

Die Gemeinde hat darauf hin mit Schreiben vom 22.07.2020 nach vorheriger Beratung im örtlichen Ausschuss für Raumplanung und Ortsentwicklung Stellung genommen und unter anderem mit Anschluss eines Planes angeregt: „Gemäß § 6 des Raumordnungsprogrammes sind die regionalen Grünzonen mit ausreichendem Abstand zu bestehenden Siedlungsbereichen zu überarbeiten um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden. Es soll für Anpassungen von bestehenden Widmungen ausreichend Raum zur Verfügung stehen“.

Im Sinne dieser Ausführungen wurde für den gegenständlichen Umwidmungsbereich in der Ortschaft Mußbach im Plan unter ÖEK Nr. 2.06 ein „Vorschlag zur Konfliktverbesserung bei Bauland und Entwicklungsbereichen“ dargestellt und angeregt, wonach bzw. nach der die gegenständliche Umwidmungsfläche außerhalb der regionalen Grünzone zu liegen kommt und somit einer Umwidmung aus diesen Gründen nichts mehr entgegenstehen würde.

Eine entsprechende Entflechtung in diesem Ortschaftsbereich würde tatsächlich einen Sinn machen, da auch das, westlich an die Umwidmungsfläche anschließende bereits bestehende Wohngebäude ebenfalls derzeit laut ROP in der regionalen Grünzone liegt.

Es ergeht daher sowohl an die Aufsichtsbehörde als auch an die Abteilung Überörtliche Raumplanung das dringende Ersuchen, auch wenn eine Fertigstellung der Überprüfung des ROP im heurigen Jahr nicht mehr zu erwarten ist, für diesen Bereich der Ortschaft hier einen sogenannten „Vorgriff“ für eine Prüfung im Sinne des eingebrachten Umwidmungsantrages vorzunehmen.

Abschließend wird nochmals dringend auf das öffentliche Interesse an der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit dem Vorhandensein der vollständigen technischen Infrastruktur (öffentlicher Ortskanal für Schmutz- und Reinwasser, Ortswasserleitung, neu errichtete öffentliche Aufschließungsstraße, Stromversorgung, geplanter Breitbandausbau, öffentliche Haltestelle im Nahbereich) hingewiesen.

Im Sinne einer sparsamen und effektiven Gemeindegebarung ist es geboten, die mit hohen Kosten errichtete Infrastruktur bestmöglich und effektiv zu nutzen.

Auch ist derzeit der Aspekt der (gegebenen) sparsamen Grundinanspruchnahme Teil dieses öffentlichen Diskurses.

Der Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer hat zu den mitgeteilten Versagungsgründen in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 27.08.2020 Stellung genommen.

Den inhaltlichen Ausführungen in dieser Stellungnahme schließt sich der Gemeinderat vollinhaltlich an.

Diese Stellungnahme wird diesem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Seitens der Gemeinde Hartkirchen ergeht daher an die Aufsichtsbehörde das dringende Ersuchen, der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung samt Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Aufgrund der ohnedies inhaltlichen Begründung als Ergebnis der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2020 sowie der nun mehr im Bericht des Vorsitzenden zusätzlich angeführten Argumente und Gründe sowie der fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners zu den Versagungsgründen mit dem Datum vom 27.08.2020, ergeht an das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, **das dringende Ersuchen**, den Plänen zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung Nr.05.12 sowie Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 02.06 gemäß § 34 des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 die hierfür notwendige **aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen**.

Diesem Beschluss liegen

- 1) Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, mit dem Datum vom 18.06.2020 Stellungnahme des
- 2) Abteilung (Überörtliche) Raumplanung mit dem Datum vom 04.06.2020 Stellungnahme der
- 3) Ortsplaners Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, mit dem Datum vom 27.08.2020 zu den mitgeteilten Versagungsgründen. Stellungnahme des
- 4) mungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.12, mit dem letzten Datum vom 03.03.2020, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer Teil A: Flächenwid-
- 5) wicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.06, mit dem letzten Datum vom 03.03.2020, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer Teil B: Örtliches Ent-

zugrunde.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.16 (Ortsbereich Hartkirchen); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 17.02.2020 ersucht [REDACTED], 4081 Hartkirchen, um die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 184/1, KG. Hartkirchen, von derzeit Grünland „Friedhof“ in Bauland-Wohngebiet und die damit verbundene Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.16) sowie des ÖEK Nr. 02 (Änderung Nr. 2.09).

Nach erfolgter Umwidmung ist die Schaffung eines Bauplatzes zwecks Errichtung eines Eigenheimes für die Tochter als weichende Erbin vorgesehen.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin unseren Ortsplaner Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer mit der Erstellung eines Aufschließungs- und Gestaltungskonzeptes beauftragt. Diesbezüglich liegt der Gemeinde das Gestaltungskonzept „[REDACTED]“ mit dem Datum vom 12.08.2020 vor.

Damit soll sichergestellt werden, dass der restliche Grundstücksbereich in späterer Folge einer geordneten Parzellierung bzw. Bebauung und Aufschließung zugeführt werden kann.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 18.08.2020 Folgendes aus:

Zitat Anfang

[REDACTED] beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 184/1 KG Hartkirchen von derzeit Friedhof in Bauland Wohngebiet.

Die geplante Neuwidmung liegt im Hauptort Hartkirchen, wird zweiseitig von der Widmung Friedhof und zweiseitig von Wohngebiet umschlossen und weist eine Gesamtfläche von insgesamt 999 m² auf.

Lt. derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist dieser Bereich mit keinen baulichen Entwicklungen wie Siedlungsgrenzen, Entwicklungspfeil usw. definiert worden – die derzeitigen Baulandgrenzen sind einzuhalten. Es ist daher eine Änderung des ÖEK's erforderlich. Die Änderung soll dahingehend ausgeführt werden, dass eine Baulandoption bis zur nördlichen Grundstücksgrenze 184/1 erfolgen soll.

Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind [Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz]) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.

Das öffentliche Interesse kann nur dadurch begründet werden, dass die gesamte technische wie auch soziale Infrastruktur vorhanden und somit eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Die ÖEK Änderung weist ein neues Baulandpotential von rund 6.300 m² für Wohnfunktion auf und beinhaltet bereits ein erstelltes Grobkonzept (12.8.20) in Bezug auf Straßenführung und Parzellenaufteilung für insgesamt 6 Bauparzellen.

Die sozialen Infrastrukturen bzw. Geschäfte des täglichen Bedarfes werden im Hauptort gedeckt und sind fußläufig sehr gut erreichbar.

- Schule ~ 200 m in ~ 2 min Gehzeit erreichbar
- Gemeindeamt ~ 280 m in ~ 3 min Gehzeit erreichbar
- SPAR ~ 350 m in ~ 4 min Gehzeit erreichbar

Auch die Flächenbilanz mit einem ungenutzten Anteil von 14 % spricht sich nicht gegen eine Umwidmung in diesem Ausmaß aus.

Auswertung der Flächenbilanz – Erhebung März 2016:

Wohnbauland gesamt:	133,74 ha	
davon genutzt:	115,02 ha	(86,00 %)
ungenutzt:	18,72 ha	(14,00 %)

In Bezug auf die Verringerung der Erweiterungsmöglichkeit des Friedhofes durch die Neuwidmung wird aus Sicht der Ortsplanung festgestellt, dass derzeit eine Friedhofsfläche von gesamt 13.540 m² im FW 5 gewidmet ist. Zurzeit wird eine Fläche von 5.580 m² genutzt, eine verbleibende Erweiterungsoption für den Friedhof von rund 2.470 m² besteht abzüglich der Entwicklungsoption WF von 6.300 m² immer noch. D.h. eine fast die Hälfte so große Fläche wie des Bestandes als Erweiterung des Friedhofes verbleibt noch.

Aus fachlicher Sicht der Ortsplanung wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Umwidmung von rund 999 m² Wohngebiet und Änderung des ÖEK's Ausweisung von rund 6.300 m² Baulandoption – WF – Wohnfunktion positiv bewertet.

Positiv aufgrund:

- Günstige Lage in Bezug auf die technische und soziale Infrastruktur
- die hauptsächliche Wohnbautätigkeit soll in zentralen Bereichen zur optimalen Nutzung der infrastrukturellen Einrichtungen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, öffentliche Einrichtungen, Geschäfte, ...) stattfinden → **Leitziel der Gemeinde Hartkirchen**
- Verdichtung des Hauptortes
- Günstige Flächenbilanz – geringer ungenutzt Anteil
- Außerhalb von Bereichen welche auf Grund von potentieller Gefährdungen (wie Überflutungen, Gefahrenzonen, Waldabstand, Geogene Risikozonen, usw.) eine künftige Wohnbebauung ausschließen würden
- Genügend verbleibende Erweiterungsfläche (2.470 m²) für den Friedhof.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Die Planungsinteressentin [REDACTED] 4081 Hartkirchen, leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.16 sowie der Planänderung des ÖEK Nr. 2.09 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 17.02.2020.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Hartkirchen (Antragsteller [REDACTED] 4081 Hartkirchen) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.16 und Änderung des ÖEK Nr. 2.09):

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 184/1 (Teilstück), KG. 45013 Hartkirchen, von derzeit Grünland „Friedhof“ in Bauland-Wohngebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.05.2020

2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 18.08.2020
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.16., Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch.DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 18.08.2020
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.09, mit dem Datum vom 18.08.2020 Maßstab 1:10.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding Gestaltungskonzept „[REDACTED]“ vom 12.08.2020
5. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 06.08.2020)
6. Flächenbilanz und Baulandprognose
7. Plankosten-Vereinbarung

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED], [REDACTED], 4081 Hartkirchen, und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Moshhammer, mit dem Datum vom 17.02.2020 wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BERATUNG:

GR Margot Arthofer

Weiß man, ob in weiterer Zukunft etwas verkauft wird?

Vorsitzender

Ein Grundstück wird jetzt bebaut und wenn die Zeit reif ist, wird das Konzept angegangen.

GR Rainer Rathmayr

Ich ersuche, so etwas auch im Ausschuss zu behandeln, da man solche Sachen nicht öffentlich diskutieren soll. Inwieweit hat man bei der Erstellung dieses Konzeptes, da es in unmittelbarer Nähe eine verdichtete Bauweise gibt, auch an eine verdichtete Bauweise gedacht? Besteht als Gemeinde Interesse, Wohnmöglichkeiten in größerem Umfang zu schaffen und ob das Ganze gleich in einem Stück umgewidmet wird und mit einer Vereinbarung Bebauung, damit Bauland mobilisiert wird?

Vorsitzender

Die Zeit ist noch nicht reif, in einigen Jahren schaut es anders aus. Mir ist das Gestaltungskonzept wichtig. Es kann sein, dass in weiteren Jahren ein Wohnbau errichtet wird. Beim restlichen Grundstück handelt es sich um eine Aufnahme in das Raumordnungsprogramm und um keine Widmung. Dieses Thema kommt sicher in den Planungsausschuss.

GR Rainer Rathmayr

Das eine ist das Interesse vom Grundbesitzer und das andere ist das Interesse, welches wir als Gemeinde haben. Es gibt natürlich Gemeinden mit ähnlichen Situationen, wo Vereinbarungen abgeschlossen werden, was mit der restlichen Fläche passiert. Im oö. Raumordnungsgesetz gibt es die Möglichkeit, privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Wir haben als Gemeinde unterschiedlichste Handlungsmöglichkeiten wie wir mit Grundbesitzern verhandeln können. Es wäre für mich wichtig, dies im Ausschuss und mit dem Raumplaner weiterzuentwickeln.

GR Peter Hinterberger

Wird für die Oberflächenentwässerung der Straße auch ein Konzept erstellt, damit keine Probleme entstehen?

Vorsitzender

Da gibt es sicher kein Problem, da wir dort ein Mischwasserkanalsystem haben.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

21 JA-Stimmen (SPÖ, ÖVP, FPÖ)

1 NEIN-Stimme (GR August Wurm)

2 Stimmenthaltungen (GR Rainer Rathmayr und GR Gudrun Rathmayr).

3.3 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.19 (Ortschaftsbereich Vornholz); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 06. August 2020 ersucht [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] um die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 5.19) hinsichtlich Umwidmung des Grundstückes Nr. 1223/7, KG. Öd in Bergen mit einem Gesamtausmaß von 115 m², von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Bauland -Dorfgebiet.

Die Umwidmungsfläche ist auf Grund der Größe nicht selbstständig bebaubar und dient als Ergänzungsgrundstück zum Bauplatz mit der Grundstücksnummer 1227/2 und soll als Hausgarten Verwendung finden. Eine Bebauung ist maximal einem Nebengebäude (Gartenhütte) vorgesehen. Anlässlich einer Voranfrage haben die zuständige Sachbearbeiterin der Abteilung Raumordnung und der Regionsbeauftragte für Natur- u. Landschaftsschutz den Umwidmungsantrag grundsätzlich positiv beurteilt.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 19.08.2020 folgendes aus:

Zitat Anfang

[REDACTED] beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 1223/6 KG Öd in Bergen von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet. Lt. Vermessung GZ 16807 vom DI Bauer, Linz handelt es sich um das neue Grst. Nr. 1223/7 KG Öd in Bergen.

Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass die Neuwidmungsfläche als Ergänzungsfläche zum bestehenden Bauplatz auf Grst. Nr. 1227/2 genutzt werden soll. Lt. Angaben des Antragstellers dient die Fläche als Hausgarten, eine Bebauung ist max. mit einem Nebengebäude (Gartenhütte) vorgesehen.

Die geplante Neuwidmung liegt in der Ortschaft Vornholz, wird von der Widmung Dorfgebiet, Grünland und der Gemeindestraße begrenzt und weist eine Gesamtfläche von rund 115 m² auf.

Lt. derzeit rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist am betroffenen Bereich keine bauliche Entwicklung definiert worden, die derzeitigen Baulandgrenzen sind somit einzuhalten.

Nach Auffassung der Ortsplanung ist eine Änderung des ÖEK's aufgrund des geringen Ausmaßes nicht erforderlich, weil kein eigenständig bebaubares Grundstück, sondern lediglich die Voraussetzung für die Vergrößerung eines Bauplatzes geschaffen werden soll.

Gesamtwidmungsfläche:

Grst. Nr. 1227/2 →	742 m ²
Grst. Nr. 1223/7 →	115 m ²
GESAMT	857 m ² Dorfgebiet

Aus ortsplanerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden, da der flächensparenden Grundinanspruchnahme von Bauland gefolgt wird.

Der veränderte Straßenzug (Gdestraße Parz. 3116/2 KG Öd in Bergen und Parz. 3114/2 KG Hartkirchen) soll im Zuge der Flächenwidmungsplan Änderung 5.19 auf die entsprechenden Grundgrenzen angepasst werden.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Der Planungsinteressent [REDACTED] leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.19 entsprechend dem Auftragsschrei-

ben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 06.08.2020.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Vornholz (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.19):

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 1223/7, KG. Öd in Bergen, von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden:

8. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.08.2020
9. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 19.08.2020
10. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.19, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 19.08.2020
11. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 06.08.2020)
12. Flächenbilanz und Baulandprognose
13. Plankosten-Vereinbarung
14. Geotechnisches Gutachten Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 06.08.2020, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 Erklärung zum Neuplanungsgebiet gemäß § 45 OÖ. Bauordnung 1994; Auflassung der Verordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen hat mit Beschluss vom 22. April 2020 gemäß § 45 Abs. 1 OÖ. Bauordnung 1994 den HQ100-Abflussbereich der Donau zu einem Neuplanungsgebiet erklärt. Der Geltungsbereich der Verordnung ist in dieser definiert bzw. aus den dieser Verordnung zugrundeliegenden Plänen vom 18. Februar 2020 sowie vom 25. September 2017 ersichtlich.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 hat das Amt der OÖ. Landesregierung im Zuge der gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung durchgeführten Verordnungsprüfung der Gemeinde Folgendes bekanntgegeben:

Zitat Anfang:

Über das gegenständliche Planungsgebiet wurde erstmals im Jahr 2014 ein Neuplanungsgebiet verordnet, welches mit 25. April 2014 Rechtswirksamkeit erlangte. Nachdem diese Verordnung zweimal verlängert wurde, wäre sie nach 2 Jahren außer Kraft getreten, wurde jedoch letztmalig mit Bescheid vom 26. April 2018, Zahl RO-2016-286629/7-Ja, auf 2 weitere Jahre verlängert.

Gemäß § 45 Oö. Bauordnung 1994 ist eine darüberhinausgehende zusätzliche Verlängerung der Verordnung des Neuplanungsgebietes nicht mehr möglich. Dies bedeutet auch, dass über das gleiche Planungsgebiet kein neues Neuplanungsgebiet verordnet werden darf. Die Erklärung eines Neuplanungsgebietes in dem Planungsraum, in dem bereits ein Neuplanungsgebiet verordnet war, ist demnach nicht zulässig und somit rechtswidrig.

Nach § 101 Abs. 2 GemO 1990 hat die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitteilen. Die Anhörung der Gemeinde gilt auch dann als erfolgt, wenn die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einlangt.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert binnen einer Frist von 4 Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dabei möge auch bekannt gegeben werden, inwieweit der Gemeinderat beabsichtigt, die rechtswidrige Verlängerungsverordnung aufzuheben, widrigenfalls hätte eine Aufhebung durch die Landesregierung zu erfolgen.

Zitat Ende

Am 26.05.2020 erfolgte bei der Gemeinde ein Anruf von der dortigen Abteilung der OÖ. Landesregierung und es wurde dabei die nicht eingelangte Stellungnahme im Schreiben vom 26.05.2020 innerhalb der vorgesehenen vier Wochen, hingewiesen. Die zuständige Sachbearbeiterin erklärte, dass der gesamte Akt mit dem Schreiben vom 26.05.2020 an die Gemeinde übersandt wurde. Nachdem der, der Gemeinde übermittelte Akt bei der Gemeinde nicht auffindbar war, wurde unsererseits im elektronischen Posteingang (Documents) Nachschau gehalten und auch dort konnte kein Eingang vorgefunden werden. **Somit ist davon auszugehen, dass der Akt (auch im Postwege) bei der Posteingangsstelle am Gemeindeamt nie eingelangt ist.**

Bei einem weiteren Gespräch mit einem Juristen der Abteilung Raumordnung wurde daraufhin vereinbart, dass die rechtswidrige Verordnung zur Aufhebung dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung (09.09.2020) vorgelegt wird.

Der Gemeinderat hat daher heute die Beschlussfassung über die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 22. April 2020 gemäß § 45 Abs. 1 OÖ. Bauordnung 1994 erlassene Verordnung mit dem Datum vom 27.04.2020, AZ. 031-2/Neu/2020 über die Erklärung des HQ100-Abflussbereiches der Donau zu einem Neuplanungsgebiet, welcher in dieser definiert bzw. aus den dieser Verordnung zugrundeliegenden Plänen vom 18. Februar 2020 sowie vom 25. September 2017 ersichtlich ist, wird infolge Rechtswidrigkeit der Verordnung ersatzlos **aufgehoben**.

Dieser Beschlussfassung liegen nachstehende Unterlagen zugrunde:

1. Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet mit dem Datum vom 27.04.2020, AZ: 031-2/Neu/2020
2. Entwurf der Auflassungsverordnung mit dem Datum vom 04.08.2020, AZ: 031-2/Neu/1/2020
3. Plan „Hartkirchen Schutzzone Überflutungsgebiet Übersichtslageplan“, Datum vom 25.09.2017
4. Katastralmappenblatt der Gemeinde Hartkirchen mit dem Datum vom 18.02.2020

Diese Unterlagen wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 3.4

4.1 ABA Hartkirchen - Übertragung der Anlagen des RHV an die Gemeinde - Abschluss einer Vereinbarung; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Reinhaltungsverband Großraum Eferding ist auf damaligen Wunsch der Gemeinde Hartkirchen für die Mischwasserbehandlungsanlagen als Antragsteller aufgetreten und wurde daher auch Konsensinhaber dieser Anlagenteile.

Die bisherige Praxis wurde so gelebt, dass die betriebliche Zuständigkeit des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding ab dem Pumpwerk Karling (inkl. Pumpwerk) begonnen hat und auch tatsächlich bisher so umgesetzt wurde. Jene Anlagenteile, welche sich vor dem Kanalpumpwerk Karling befinden, wurden unabhängig von der rechtlichen Zuständigkeit, durch die Gemeinde Hartkirchen abgewickelt. Eine schriftliche Vereinbarung für diese betriebliche Abwicklung gab es bisher nicht.

Bei einer wasserrechtlichen Kollaudierung am 16.07.2019 wurde vom zuständigen Amtssachverständigen darauf hingewiesen, dass zwischen Gemeinde Hartkirchen und Reinhaltungsverband Eferding geklärt werden muss, wer für die Abwasserentsorgungsanlagen zuständig ist.

Nach Rücksprache mit dem Reinhaltungsverband, wurde auch hier mitgeteilt, dass eine Lösung für die Zukunft gewünscht wird (entweder Beitritt zum Verband oder Übertragung der Anlagen).

Seitens des Reinhaltungsverbandes wurde nun beiliegende Vereinbarung erstellt. Mit dieser Vereinbarung werden sämtliche in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden enthaltenen Rechte und Pflichten betreffend der Abwasserbeseitigungsanlagen von der Gemeinde übernommen.

Die Bescheide, welche von dieser Übertragung betroffen sind, sind in der Vereinbarung angeführt.

Hinweis: Betreffend der Kanalumlegung Stauraumkanal im Zuge der Umfahrung wird auch noch eine wasserrechtliche Bewilligung an den Reinhaltungsverband ausgestellt.

Dieser Bescheid wird dann noch in die Vereinbarung mitaufgenommen.

Der Gemeinderat hat heute folgende Beschlussfassung durchzuführen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen zwischen Reinhaltungsverband Eferding und Gemeinde Hartkirchen betreffend Übertragung der Kanalanlagen wird beschlossen. Sämtliche Rechte und Pflichten betreffend der Abwasserbeseitigungsanlagen, welche in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden enthalten sind, werden von der Gemeinde übernommen.

Weiters wird auch jener Anlagenteil (Kanalumlegung Stauraumkanal), für den derzeit noch kein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorliegt von der Gemeinde übernommen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 4.1

4.2 ABA und WVA Hartkirchen; Vergabebeschluss Umlegung von Wasser und Kanal wg. Umfahrung Karling

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die gegenständliche Ausschreibung durch die Fa. KuP, Karl & Peherstorfer GmbH, 4020 Linz, Lastenstraße 38, im offenen Verfahren nach dem Bestbieterprinzip umfasst die Kosten für die notwendige Umlegung der Wasser- und Kanalleitung im Bereich der neu zu entstehender Umfahrung Puppung-Karling. Da einerseits ein Großteil der umzulegenden Leitungen Abwasserkanäle betrifft und außerdem eine teilweise gemeinsame Verlegung von Wasser und Kanal möglich ist, erfolgte eine gemeinsame Ausschreibung der Wasserleitungen und Kanäle. Zusätzlich vorgesehen wurde auch eine Trassenquerung der zukünftigen Umfahrung in das bestehende Betriebsbaugelände.

Das angeführte Verfahren wurde aus den im Unterschwellenbereich gemäß BVergG zugelassenen Verfahren auf Grundlage der Kostenschätzung der Fa. KuP, Karl & Peherstorfer gewählt. Entsprechend dem angeführten Zuschlagsprinzip wird der Zuschlag dem Angebot mit dem besten Preis erteilt bzw. sind Alternativangebote nicht zugelassen.

8 Ausschreibungsunterlagen wurden ausgefolgt, fristgerecht eingelangt sind 5 Angebote:

	Firma	Nachlass % abgez.	Gesamtpreis in € (ohne USt.)	Angebotssumme in € (einschl. USt.)
a)	Swietelsky AG Filiale Taufkirchen Maad 17, 4775 Taufkirchen a.d. Pram	---	2.748.218,08	3.297.861,70
b)	Porr Bau GmbH Niederlassung Oberösterreich Pummererstraße 17, 4020 Linz	---	2.924.561,37	3.509.473,64
c)	Strabag AG Niederlassung Pinsdorf Vöcklabrucker Straße 39, 4812 Pinsdorf	---	2.991.199,99	3.589.439,99
	Held & Francke Bauges. m. b. H. Kotzinastraße 4, 4030 Linz		3.010.500,00	3.612.600,00
d)	A. Zaussinger Bau- und Transporte Ges.m.b.H. Obervisnitz 8, 4224 Wartberg o.d. Aist	---	3.175.000,00	3.810.000,00

Mit Vergabevorschlag vom 01.09.2020 schlägt die Fa. Kup zusammenfassend dem Amt der OÖ: Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft gemäß den Richtlinien der Förderstellen unter Hinweis auf das Prüfergebnis und dem Einvernehmen mit Vertretern der Gemeinde Hartkirchen vor, die ausgeschriebenen Arbeiten an die bestbietendste Firma Swietelsky AG, Taufkirchen gemäß Angebot mit einer Angebotssumme von € 2.748.218,08 excl. USt. zu vergeben.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Entsprechend dem Vergabevorschlag mit Schreiben vom 01.09.2020 der Fa. Kup, Karl & Peherstorfer, 4020 Linz, Lastenstraße 38 werden gemäß den Richtlinien der Förderstellen unter Hinweis auf das Prüfergebnis und vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, die ausgeschriebenen Arbeiten zur Verlegung von Wasser- und Abwasserleitungen an die bestbietendste Firma Swietelsky AG, 4775 Taufkirchen a.d. Pram, Maad 17 gemäß Angebot mit einer Angebotssumme von € 2.748.218,08 excl. USt. bzw. € 3.297.861,70 inkl. USt. zu vergeben.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 4.2

4.3 Abwasserbeseitigungsanlage BA 18 (Karling Nord); Annahme des KPC Fördervertrages

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Kommission für Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft hat das Projekt „ABA Hartkirchen, BA 18 Aufschließung Karling Nord “ mit Entscheidung vom 13.07.2020 positiv beurteilt. Der zuständige Bundesminister hat der Empfehlung der Kommission entsprochen und die Förderung des Vorhabens am 13.07.2020 genehmigt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, hat die diesbezüglichen Unterlagen am 13.07.2020 (ha. eingelangt am 15.07.2020) übermittelt.

Die Gemeinde hat nun im Sinne einer raschen Abwicklung des Vorhabens die Förderungsverträge innerhalb von 3 Monaten anzunehmen.

Der Förderungsvertrag liegt im Entwurf vor. Dieser wird dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Betreffend Förderung der Abwasserbeseitigungsanlage Hartkirchen, Bauabschnitt 18 – Aufschließung Karling Nord – wird mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (als Förderungsgeber), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, der im Entwurf vorliegende Förderungsvertrag abgeschlossen.

Der Förderungsvertrag für den Bauabschnitt 18 wurde dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und wird in Kopie der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 4.3

5 SCHUL- UND KINDERGARTENANGELEGENHEITEN

5.1 NMS Hartkirchen - Thermische Gebäudesanierung und Neubau in energieeffizienter Bauweise -Annahme der KPC Förderanträge

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Kommission für Angelegenheiten Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, hat das Projekt „Thermische Gebäudesanierung NMS Hartkirchen und Neubau in energieeffizienter Bauweise“ (Projekt Schulzentrum Hartkirchen) mit Entscheidung vom 02.07.2020 positiv beurteilt. Die zuständige Bundesministerin Leonore Gewessler hat der Empfehlung der Kommission entsprochen und die Förderung des Vorhabens am 02.07.2020 genehmigt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, hat die diesbezüglichen Unterlagen am 02.07.2020 (ha. eingelangt am 16.07.2020) übermittelt.

Die Gemeinde hat nun im Sinne einer raschen Abwicklung des Vorhabens die Förderungsverträge innerhalb von 3 Monaten anzunehmen.

Die Förderungsverträge liegen im Entwurf vor. Diese werden dem Gemeinderat, durch vollinhaltliches Verlesen, zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Betreffend Förderung der Thermischen Gebäudesanierung NMS Hartkirchen und Neubau in energieeffizienter Bauweise,– (Projekt Schulzentrum Hartkirchen) werden mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (als Förderungsgeber), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, die im Entwurf vorliegenden Förderungsverträge abgeschlossen.

Die Förderungsverträge wurden dem Gemeinderat, durch Auflage zur Kenntnis gebracht und werden in Kopie der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
(24 JA-Stimmen).

----- ENDE TOP. 5.1

Vorsitzender

Das Thema **Schule** wurde unter TOP 2.1 bereits erläutert. Der Arbeitskreis Schule wurde einberufen.

GR Josef Greinöcker

Kommt es bezüglich Schülertransport mit Aschach zu Verzögerungen?

Vorsitzender

Mit dem Schülertransport ist alles klar. Zur Information noch – die „Kellerklasse“ von der Volksschule kommt aufgrund der Bauzeitverlängerung in das alte Feuerwehrdepot.

GR Karin Rathmayr

Wegen der steilen Stiege und der Nachmittagsbetreuung habe ich Bedenken.

Vorsitzender

Alles wurde von einem Sachverständigen abgenommen. Es läuft in einer Art „Cluster“ ab, wie wir es in der Schule haben werden.

GR Karin Rathmayr

Da die Schüler zwischen altem Depot und Schule hin- und hergehen und auch zu den Bussen, könnten wir hier ein **Fahrverbot** errichten. Mittags ist ein wirklich großes Problem.

GR Martin Hofer

Was spricht gegen die Sicherheit der Kinder?

Vorsitzender

Das gehört ordentlich besprochen. Unter Punkt Allfälliges können wir das nicht beschließen. Ich denke, der Gemeinderat trägt das wohlwollend mit.

GR Franz Dunzinger

Die Mütter, teilweise aus Hartkirchen, fahren gegen die Einbahn und wenn ich sie darauf anspreche, bekomme ich den Vogel gezeigt. Darum finde ich die Idee nicht schlecht. Aber es gehört in Ruhe ausdiskutiert.

GR Peter Hinterberger

Eine **Elternhaltestelle** ist zu überlegen. Wenn eine Möglichkeit für eine solche bestünde, bin ich gerne für eine Aufnahme dieses Punktes bereit.

Vorsitzender

Berichtet über die Umsiedelung der Bauhöfe. Am 18.09. findet eine kleine Eröffnungsfeier des **Wirtschaftshofes Aschachtal** statt. Für die breitere Masse ist ein „Tag der offenen Tür“ geplant.

GR Ernst Hofmann

Beim „**Baunstauda**“ beim Bach gehört gemäht. Der **Kanaldeckel** bei der Kreuzung **Ammerstorferstraße** ist sehr desolat.

GR Gustav Arthofer

Ich möchte mich bedanken, dass beim **Güterweg Koppl** etwas passiert ist. Die Kanaldeckeln liegen allerdings nun sehr tief.

Vorsitzender

Das ist nicht der Endzustand. Die Kanaldeckeln werden gehoben.

GR Peter Hinterberger

Am 09.11. findet die nächste **Finanzplanungsausschusssitzung** statt.

GR Rainer Rathmayr

Vom Klimaschutzministerium gibt es jetzt **Förderungen für Radwege und sanfte Mobilität**. Wir werden das in der Bauausschusssitzung behandeln, welche Möglichkeiten es gibt.

Im Sommer war im Planungsausschuss der Informationspunkt **Lokale Agenda 21** über das Förderprogramm für Bürgerbeteiligung in der Gemeinde. Auch die Gemeinde Aschach überlegt diesbezüglich. Es besteht die Möglichkeit, eine Lokale Agenda 21-Gemeinde in einer Exkursion mit der Gemeinde Aschach zu besichtigen. Wir brauchen nur die Zustimmung zu geben.

GR Martin Hofer

Nach 15 Jahren Diskussion möchte ich mich bedanken, dass endlich die **Grünschnittdeponie** zustande gekommen ist. GR Klaus Wachtveitl hat sich dabei sehr engagiert. Schade ist, dass die Mitglieder des Umweltausschusses nicht über die Eröffnung informiert wurden.

Vorsitzender

GR Wachtveitl hat tolle Arbeit in der Abwicklung der gesetzlichen Maßnahmen geleistet und der Amtsleiter war maßgeblich an der Projektierung beteiligt. Der Obmann des Umweltausschusses und die Fraktionen waren sehr wohl eingeladen.

GR Martin Hofer

Warum war bei der wichtigen Angelegenheit **Schule** nicht von jeder Fraktion ein Vertreter in Linz dabei? Hoffen wir auf eine schriftliche Aussage, dass die Statik passt. Von Grund auf hätte man mehr mit Naturmaterialien arbeiten und mehr Fördergelder lukrieren können.

Bevor der Abriss des **Schulgebäudes in Öd in Bergen** beginnt, ist zu überlegen, was mit den alten Sachen bzw. der Einrichtung geschieht. Man könnte so manches für die Nachwelt erhalten, z.B. in einer Art Bausteinsystem.

Was geschieht mit den Sachen des **Kriegsopferverbandes**?

Vorsitzender

Der Totalübernehmer ist für die Regelung der Angelegenheit Schule verantwortlich. Ich bin als Unterstützung mitgefahren, weil mir die Schule am Herzen liegt.

In dem alten Schulgebäude gibt es viel Unrat. Schulmöbel werden sichergestellt.

Die Kriegsopferverbandsutensilien wurden gesichert. Einen Teil werden wir bei uns behalten und den anderen an das Schlossmuseum übergeben.

GR Karin Rathmayr

Die **Balkonblumen** am Gemeindeamt gehören entsorgt. Es arbeiten viele Frauen am Gemeindeamt und die sehen nicht, wie die Blumen kaputt sind.

GR Margot Arthofer

Ist bei dem **kartellrechtlichen Rückforderungsanspruch** bei der FF Haizing schon etwas herausgekommen?

AL Roland Schauer

Nein, das wird sicher längere Zeit dauern.

GR Franz Dunzinger

Was hat sich beim **Schulsportplatz** bezüglich Lärm getan?

GR Peter Hinterberger

Ich war einige Male dort und habe mit den Leuten gesprochen. Es ist dann besser geworden.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Gemeinderat und schließt die Sitzung.

-----ENDE TOP.6 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.07.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am:

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am _____

Der Vorsitzende:

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am _____

Der Vorsitzende:

Für die ÖVP-Fraktion:

Für die SPÖ-Fraktion:

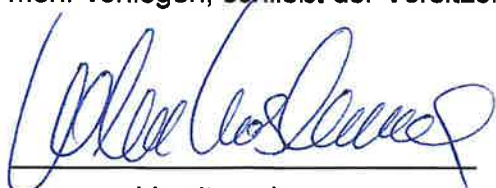
Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNEN-Fraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.07.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.



Vorsitzender



Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 23.09.2020

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 04.11.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 04.11.2020



Der Vorsitzende:

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 04.11.2020

Der Vorsitzende:



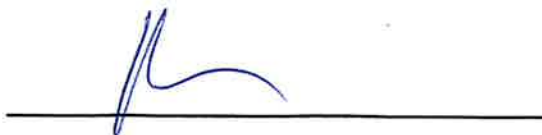
Für die ÖVP-Fraktion:



Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:



